

PATIENTENVERFÜGUNG

Was Sie wissen sollten

Autoren

Janine Kaczmarzik, M.A.
Dr. med. Paul Brandenburg

Ausgabe Nr. 1

Leipzig
Mai 2019

Eine Information von
DIPAT Die Patientenverfügung GmbH

Vorwort

Unfälle und Krankheiten können jeden Menschen treffen und das Leben von einem Tag auf den anderen dramatisch ändern. Doch egal, wie krank ein Mensch wird, er bleibt eine Persönlichkeit mit eigenen Werten, Ängsten und Hoffnungen.

Die Wünsche eines Menschen müssen in den sensiblen Situationen zwischen Leben und Tod von Ärzten¹ besonders respektiert werden. Es ist empfehlenswert, dass Sie für diesen Fall mit einer Patientenverfügung vorsorgen. Deshalb haben wir diese Broschüre für Sie erstellt. Die Fragen und Antworten sollen Ihnen helfen, sich mit dem Thema Patientenverfügungen zu beschäftigen. Dann können Sie Ihre ganz persönliche Entscheidung für Ihr Leben treffen.

Inhalt

In dieser Broschüre finden Sie die Antworten auf folgende Fragen:

1. Was ist eine Patientenverfügung?.....	2
2. Was ist der Unterschied zwischen Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung?	2
3. Was sollten Sie tun, bevor Sie eine Patientenverfügung erstellen?.....	4
4. Welche Erstellungshilfen für Patientenverfügungen gibt es?	5
5. Woran erkennen Sie eine Patientenverfügung, die im Ernstfall wirksam ist?	5
6. Was ist das Besondere an der DIPAT-Patientenverfügung?	6

Anmerkungen

In Kapitel 1 bis 5 erhalten Sie allgemeine Informationen, die für alle Patientenverfügungen gelten. In Kapitel 6 erhalten Sie Informationen zur DIPAT-Patientenverfügung, die der Herausgeber dieser Broschüre anbietet.

¹ Wir verwenden abwechselnd die männliche und die weibliche Form, damit man den Text besser lesen kann. Es sind aber immer gleichrangig alle Geschlechter gemeint.

1. Was ist eine Patientenverfügung?

Mit einer Patientenverfügung können Sie festlegen, welche Behandlungen Sie in einer bestimmten Situation wünschen und welche nicht. Stimmen Sie z. B. bei akuter Erstickungsgefahr einem Luftröhrenschnitt zu? Diese Behandlung kann im Ernstfall Ihr Leben retten. Sie kann in seltenen Fällen aber auch dazu führen, dass Sie nicht mehr sprechen können.

Wenn Sie so krank werden, dass Sie Ihren Willen nicht mehr mitteilen können, ist eine Patientenverfügung besonders wichtig. Denn dann können Ärztinnen Ihren Willen bei allen medizinischen Entscheidungen berücksichtigen. Durch diese Vorsorge nehmen Sie auch Ihren Angehörigen die Last, im Notfall lebenswichtige Entscheidungen für Sie treffen zu müssen. Das gibt Ihnen und Ihrer Familie in kritischen Situationen mehr Klarheit und Sicherheit.

2. Was ist der Unterschied zwischen Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung?

Neben einer **Patientenverfügung** können Sie auch Vorsorgevollmachten oder eine Betreuungsverfügung erstellen. Diese Vorsorge-Dokumente können sich gegenseitig ergänzen. Jedes der Dokumente kann aber auch einzeln genutzt werden.

Mit einer **Vorsorgevollmacht** geben Sie einer oder mehreren Vertrauenspersonen das Recht, bestimmte Entscheidungen für Sie zu treffen. Es ist empfehlenswert, wenn Sie schriftlich festhalten, wem Sie welche Vollmacht erteilen. Denn so können Streitigkeiten vermieden oder besser geklärt werden. Die konkrete Form, die eine Vorsorgevollmacht haben muss, hängt aber auch vom genauen Inhalt im Einzelfall ab.

Welche Rechte eine bevollmächtigte Person genau haben soll, muss einzeln festgelegt werden. Neben gesundheitlichen Angelegenheiten kann eine Vorsorgevollmacht z.B. auch Vermögensfragen regeln. Wenn Sie verschiedenen Personen für unterschiedliche Bereiche eine Vollmacht geben, sollten Sie das am besten in verschiedenen Dokumenten festhalten (z.B. eine Vollmacht für den Bereich Gesundheit, eine für den Bereich Finanzen).

Mit einer **Betreuungsverfügung** können Sie ebenfalls eine Person festlegen, die Entscheidungen für Sie nach

Ihrem Willen treffen soll. Diese Verfügung funktioniert allerdings wie ein Vorschlag, der noch von einem Betreuungsgericht bestätigt werden muss. Der von Ihnen gewünschte Betreuer wird erst eingesetzt, wenn Sie Ihren Willen wirklich nicht mehr mitteilen können. So soll verhindert werden, dass jemand seine Vollmacht missbraucht.

Das Gericht kann den Vorschlag in Ihrer Betreuungsverfügung berücksichtigen, muss es aber nicht. Manchmal wird auch eine andere Person als Betreuer eingesetzt. Das passiert vor allem, wenn das Gericht einen gewünschten Betreuer als nicht geeignet ansieht, seine Pflichten als Betreuer angemessen zu erfüllen.

Hier finden Sie einen Leitsatz vom Bundesgerichtshof, der angibt, wann in einer Betreuungsverfügung gewünschte Betreuer abgelehnt werden können:

“Die Beurteilung, ob eine bestimmte Person als Betreuer eines konkreten Betroffenen geeignet ist, erfordert die Prognose, ob der potentielle Betreuer voraussichtlich die sich aus der Betreuungsverfügung und den damit verbundenen Pflichten im Sinne des § 1901 BGB folgenden Anforderungen erfüllen kann.”

BGH, Beschluss vom 8. November 2017 - XII ZB 90/17 - (im Anschluss an den Senatsbeschluss vom 30. September 2015 - XII ZB 53/15 - FamRZ 2015, 2165)

Die wichtigsten Unterschiede zwischen den drei Vorsorge-Dokumenten finden Sie in dieser Tabelle zusammengefasst:

	Patienten- verfügung	Vorsorge- vollmacht	Betreuungs- verfügung
Entscheiden Sie selbst über Ihre Behandlungen?	ja	nein	nein
Gelten Ihre Festlegungen sofort, ohne Überprüfung Ihres Gesundheitszustandes?	nein ²	in der Regel ja ³	nein ²
Sollte das Dokument 24h täglich sofort für Ärz- te verfügbar sein?	ja	nein	nein

² Diese Dokumente gelten nur, wenn Ärztinnen feststellen, dass Sie Ihren Willen nicht mehr bilden oder mitteilen können.

³ In dieser Gerichtsentscheidung finden Sie nähere Informationen: OLG Koblenz, 8. März 2007 - 5 U 1153/06.

Sie können sich auch dazu entschließen, keines dieser Vorsorge-Dokumente zu nutzen. Wenn Sie dann Ihren Willen nicht mehr mitteilen können, legt das Betreuungsgericht jemanden fest, der für Sie Entscheidungen trifft. Das kann z. B. ein Verwandter, aber auch ein hauptberuflicher Betreuer sein. Wünsche, die Sie früher ausgesprochen haben, können dem Betreuer als Orientierung für die stellvertretenden Entscheidungen dienen.

Hier finden Sie noch mehr Informationen zu Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung.

Herausgeber der Informationen ist DIPAT – Ihr Experte für Patientenverfügungen und Vorsorgedokumente:

Vorsorgevollmacht:

[dipat.de/aktuelles/vorsorgevollmacht/](https://www.dipat.de/aktuelles/vorsorgevollmacht/)

Betreuungsverfügung:

[dipat.de/aktuelles/betreuungsverfuegung/](https://www.dipat.de/aktuelles/betreuungsverfuegung/)

3. Was sollten Sie tun, bevor Sie eine Patientenverfügung erstellen?

Wenn Sie eine Patientenverfügung erstellen wollen, sollten Sie sich als erstes **Zeit nehmen, um über Ihre Wünsche nachzudenken**: Was ist Ihnen im Leben wichtig? Auf welche körperlichen Fähigkeiten könnten Sie im schlimmsten Fall verzichten - und worauf vielleicht auch nicht?

Es kann schwierig sein, sich Situationen vorzustellen, in die kein Mensch geraten möchte. Deshalb können und sollten Sie sich bei der Willensbildung begleiten und beraten lassen. **Sie können mit allen Menschen über Ihre Wünsche und Sorgen sprechen, denen Sie vertrauen**. Das können Ihre Angehörigen und Freunde, aber auch Ärztinnen oder Pfleger sein. Auf Basis dieser Gespräche treffen Sie dann Ihre ganz persönlichen Entscheidungen.

Hier finden Sie einige Fragen, die Ihnen bei der Willensbildung helfen können. Herausgeber der Fragen ist das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz:

<https://www.dipat.de/aktuelles/willensbildung-fuer-patientenverfuegungen/>

Sobald Sie sich über Ihre Wünsche klar geworden sind, können Sie Ihre Patientenverfügung schriftlich festhalten. Medizinische Laien sollten sich dabei aber auf jeden Fall **von einem Facharzt unterstützen lassen**. Es ist wichtig, dass er kontrolliert, ob die Festlegungen in Ihrer Patientenverfügung aus medizinischer Sicht konkret genug sind. Denn nur, wenn eine Ärztin sicher sein kann, was Sie wollen und was nicht, darf sie nach Ihren Wünschen handeln. Das wurde auch vom Bundesgerichtshof bestätigt.

Eine ärztliche Begleitung bei der Erstellung Ihrer Patientenverfügung können Sie auf verschiedenen Wegen erhalten:

- Sie können einen persönlichen Gesprächstermin in einer Facharztpraxis vereinbaren.
- Sie können Vorlagen von Patientenverfügungen nutzen, die von Ärzten erstellt wurden - z. B. über einen qualifizierten ärztlichen Online-Dienstleister.

Beide Dienste werden von der gesetzlichen Krankenkasse nicht bezahlt. Deshalb ist es empfehlenswert, die Kosten dafür im Voraus zu erfragen.

Hier können Sie sich über Urteile des Bundesgerichtshofs (BGH) zu Patientenverfügungen informieren. Herausgeber der Informationen ist DIPAT - Ihr Experte für Patientenverfügungen und Vorsorgedokumente:

• Artikel zum BGH-Beschluss vom 14. November 2018 - Az. XII ZB 107/18: <https://www.dipat.de/aktuelles/bundesgerichtshof-patientenverfuegung-2018/>

• Artikel zum BGH-Beschluss vom 8. Februar 2017 - Az. XII ZB 604/15: <https://www.dipat.de/aktuelles/bgh-konkrete-patientenverfuegung/>

• Artikel zum BGH-Beschluss vom 6. Juli 2016 - Az. XII ZB 61/16: <https://www.dipat.de/aktuelles/bgh/>

4. Welche Erstellungshilfen für Patientenverfügungen gibt es?

Es gibt **viele unterschiedliche Dienste und Erstellungshilfen** für Patientenverfügungen, die jeder volljährige Bürger nutzen kann. Die Vorlagen für Patientenverfügungen unterscheiden sich vor allem in folgenden Punkten:

Form

- Auf welche Weise wird der Willen wiedergegeben? Manche Vorlagen sind Ankreuzformulare, andere nutzen Textbausteine.
- Wie genau kann man seinen Willen angeben? Manche Vorlagen nutzen allgemeine Angaben wie "künstliche Beatmung", andere wiederum nutzen medizinisch präzise Formulierungen wie "Luftröhrenschnitt".
- Wie wird die Patientenverfügung aufbewahrt? Manche Vorlagen werden nur ausgedruckt und unterschrieben. Manche Dienstleister bieten zusätzlich an, die Patientenverfügung auch online zu hinterlegen, damit Ärztinnen sie jederzeit einsehen können.

Inhalt

- Für welche Situationen kann man seinen Willen festlegen? Nur für lebensbedrohliche Situationen? Oder können Sie z.B. auch Ihre Wünsche für Pflege angeben?
- Sind weiterführende Angaben enthalten? Kann man z.B. auch seine Wünsche zur Organspende oder Kontaktdaten von Vertrauenspersonen für den Notfall angeben?
- Wie aktuell ist der Inhalt? Wird die Patientenverfügung nur einmalig erstellt? Oder weist ein Service rechtzeitig auf notwendige Aktualisierungen hin?

Alle Patientenverfügungen müssen laut dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 1901a Absatz 1 Satz 1 BGB) **schriftlich** im Sinne des § 126 BGB verfasst sein. Das bedeutet vor allem, dass eine Patientenverfügung gilt, wenn Sie sie eigenhändig **unterschreiben**. Außerdem sollten Sie das **aktuelle Datum** angeben.

Das ist besonders wichtig, weil Ihre Patientenverfügung nicht veraltet sein darf. Nur, wenn sie aktuell (also nicht älter als zwei Jahre) ist, können die Ärzte in Notfällen sicher sein, dass Ihre Behandlungswünsche noch immer gelten. Deshalb sollten Sie sich Ihre Patientenverfügung auch regelmäßig ansehen und erneut mit aktuellem Datum unterschreiben - und gegebenenfalls Ihre Angaben ändern.

5. Woran erkennen Sie eine Patientenverfügung, die im Ernstfall wirksam ist?

Eine Patientenverfügung hat den Zweck, Ihren Willen mitzuteilen, wenn Sie selbst es nicht mehr können. Nur, wenn sie das zuverlässig tun kann, ist sie wirksam. Nur, wenn sie wirksam ist, dürfen Ärztinnen Ihre Wünsche berücksichtigen. **Ob Ihre Patientenverfügung im Ernstfall wirksam ist, erkennen Sie an den folgenden Qualitätskriterien:**

Die Aussagen müssen medizinisch sehr genau sein.

Genauere Angaben erkennen Sie daran, dass konkrete Behandlungsmethoden (z.B. "Luftröhrenschnitt") für konkrete Situationen (z.B. "akute Erstickungsgefahr") genannt werden. Nicht konkret ist z. B. die häufig gebrauchte Formulierung "künstliche Beatmung".

Der Arzt muss Ihre Patientenverfügung immer rechtzeitig einsehen können.

Rechtzeitig bedeutet, dass die Patientenverfügung sofort bei Behandlungsbeginn einsehbar sein sollte. Das kann z.B. durch eine Online-Hinterlegung ermöglicht werden.

Die Patientenverfügung muss regelmäßig aktualisiert werden können.

Aktualität ist wichtig, damit Ärztinnen sicher wissen, ob Ihre Patientenverfügung noch gilt - denn Behandlungswünsche können sich auch ändern. Außerdem müssen immer wieder medizinische und rechtliche Änderungen in der Patientenverfügung berücksichtigt werden.

Leider erfüllen die wenigsten Dienste und Vorlagen diese Qualitätskriterien. Daher versagen sie im Ernstfall und der Wille des Patienten kann nicht zuverlässig berücksichtigt werden. Das kann schwerwiegende Folgen haben. Deswegen ist es wichtig, sehr sorgfältig bei der Erstellung einer Patientenverfügung vorzugehen.

Die DIPAT-Patientenverfügung erfüllt alle Qualitätskriterien. Sie wurde von Fachärzten und Juristen entwickelt. Deswegen wollen wir Ihnen die DIPAT-Patientenverfügung noch genauer vorstellen.



6. Was ist das Besondere an der DIPAT-Patientenverfügung?

DIPAT Die Patientenverfügung ist ein Online-Dienst für Patientenverfügungen. Er bietet ein ausführliches Online-Interview an, um Ihre individuellen Wünsche und Werte zu ermitteln. Auf Basis des Interviews wird eine medizinisch präzise Patientenverfügung erstellt.

DIPAT wird von Fachärzten geleitet und von Juristen geprüft. Die Mitarbeiter von DIPAT wissen also genau, worauf es in der Praxis ankommt. Deshalb erfüllt die DIPAT-Patientenverfügung alle wichtigen Qualitätskriterien:

Sie ist medizinisch genau und sehr umfassend.

Im Online-Interview werden in verständlicher Sprache Ihre Behandlungswünsche für verschiedenste Situationen ermittelt. Anschließend werden Ihre Angaben automatisch in medizinisch genaue Formulierungen übertragen.

Im Interview werden auch Ihre gegenwärtige Lebenssituation (z.B. Medikamente), Ihre Wünsche für die Pflege (z.B. gewünschte und abgelehnte Pflegeeinrichtungen, aktueller Pflegegrad, Wünsche am Lebensende) und Ihre Werte (z.B. Selbstständigkeit) berücksichtigt. Außerdem können Sie Notfallkontakte hinterlegen und einen Organspendeausschuss ausfüllen.

Wenn Sie möchten, können Sie ergänzend zu Ihrer Patientenverfügung auch eine Vorsorgevollmacht und eine Betreuungsverfügung über DIPAT erstellen.

Sie ist im Ernstfall sofort verfügbar.

Wenn Sie Ihre Patientenverfügung erstellt haben, können Sie das Dokument digital hinterlegen. Dazu müssen Sie es ausdrucken, unterschreiben und in Ihrem Kundenbereich wieder hochladen. Dann erhalten Sie einen Signal-Aufkleber für Ihre Visitenkarte, auf der ein Abruf-Code steht. Im Ernstfall kann Ihre Patientenverfügung damit sofort gelesen

werden. Beachten Sie aber bitte: Nur das handschriftlich unterschriebene Original entspricht der gesetzlich vorgeschriebenen Form. Deswegen sollten Sie Ihre Patientenverfügung zusätzlich an einem sicheren Ort aufbewahren. Am besten sagen Sie auch jemandem, wo sich Ihre ausgedruckte DIPAT-Patientenverfügung befindet.

Zusätzlich zur Online-Hinterlegung bietet DIPAT einen SMS-Alarm als weitere Service-Leistung an. Dadurch erhalten Ihre Notfallkontakte automatisch eine SMS, wenn Ihre Patientenverfügung abgerufen wurde.

DIPAT bietet einen Erinnerungs-Service an. So können Sie Ihre Patientenverfügung immer aktuell halten.

Ihre Patientenverfügung sollte immer zu Ihren aktuellen Lebensumständen passen. Deswegen darf sie nicht älter als zwei Jahre sein. DIPAT erinnert Sie regelmäßig daran, Ihre Patientenverfügung zu aktualisieren. Außerdem werden Sie sofort informiert, wenn rechtliche oder medizinische Neuerungen auftreten. Dann können Sie Ihre Patientenverfügung auch außerhalb des jährlichen Rhythmus auf dem neuesten Stand halten.

Haben Sie Interesse?

Dann registrieren Sie sich auf www.dipat.de und nehmen Sie von zu Hause aus am automatischen Online-Interview teil. Dabei können Sie sich so viel Zeit nehmen, wie Sie wollen, um über Ihre Wünsche nachzudenken und mit Ihrer Familie zu sprechen.

Ihre Patientenverfügung wird für eine Jahresgebühr von 48 Euro laufend auf Aktualität überprüft und zum Notfallabruf für Ärztinnen bereitgehalten.

1 JAHR LANG 10 % RABATT !

Ihr persönlicher DIPAT Gutscheincode: **M012019_ST**

Ich möchte eine DIPAT-Patientenverfügung erstellen. Wie kann ich den Gutschein einlösen?

Sie können einen Gutschein einlösen, wenn Sie eine DIPAT-Patientenverfügung erstellen. Dann erhalten Sie ein Jahr lang 10% Rabatt. So lösen Sie den Gutschein ein:

1. Erstellen Sie Ihre Patientenverfügung und bestätigen Sie Ihre E-Mail-Adresse.
2. Geben Sie unterhalb von „Jetzt Testmonat starten“ den Gutscheincode an.
3. Klicken Sie auf „Testmonat starten“, um Ihren Gutscheincode einzulösen.
4. Unter „Ihr DIPAT-Tarif“ können Sie sehen, dass der Gutschein eingelöst wurde.

Haben Sie weitere Fragen?

Hier können Sie sich noch weiter über DIPAT Die Patientenverfügung GmbH informieren:

Sie können über 0341 392 93 560 den DIPAT-Kundendienst anrufen (Mo.-Fr. 9:00Uhr-17:00Uhr). Sie können auf www.dipat.de einen MDR-Beitrag über DIPAT ansehen.

Über die Autoren



Janine Kaczmarzik hat einen Master of Arts in Germanistik und ist auf verständliche Sprache spezialisiert. Sie ist Redakteurin bei DIPAT Die Patientenverfügung GmbH.



Dr. med. Paul Brandenburg ist Facharzt für Allgemeinmedizin und Notfallmedizin. Er ist Gründer und Geschäftsführer der DIPAT Die Patientenverfügung GmbH.



www.dipat.de

DIPAT Die Patientenverfügung GmbH
Spinnereistraße 7 | 04179 Leipzig | DE

Sitz: Leipzig | Geschäftsführer: Dr. med. Paul Brandenburg
Register: AG Leipzig HRB 33686 B | USt-IdNr. DE301408336

Stand Mai 2019

© 2019 DIPAT Die Patientenverfügung GmbH